

# Der Pendlerrechner 2.0 aus Arbeitgebersicht

Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro im Rahmen der Lohnverrechnung  
VON MAG. FRANZ PROKSCH

**In SWK-Heft 22/2014, 969 ff., wurden die wesentlichen Änderungen durch die Novelle der Pendlerverordnung vom 24. 6. 2014, BGBl II Nr 154/2014 dargestellt; in SWK-Heft 23/24/2014, 1010 ff., wurden spezielle Sachverhalte und Lösungsmöglichkeiten bei Ermittlung der Entfernung und/oder Zeitdauer bzw. bei der Eingabe im Pendlerrechner 2.0 aus dem Blickwinkel der Arbeitnehmer behandelt. In diesem Beitrag soll auf jene Punkte eingegangen werden, die für die Arbeitgeber für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros im Rahmen der Lohnverrechnung relevant sind.**

## 1. Überblick

Der Pendlerrechner 2.0 wurde gleichzeitig mit der Kundmachung der Novelle der Pendlerverordnung vom 24. 6. 2014, BGBl II Nr 154/2014, auf der Homepage des BMF freigeschaltet und für Abfragen ab dem 25. 6. 2014 zur Verfügung gestellt.

Erklärtes Ziel des Pendlerrechners ist es, den Anspruchsberechtigten ein einfaches Instrument zur Ermittlung des Pendlerpauschales

und des Pendlereuros zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig wird mit dem Ausdruck des vom Pendlerrechner ermittelten Ergebnisses ein amtliches Formular (L 34 EDV) erzeugt, dass sowohl bei der Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber als auch für die Geltendmachung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich verbindlich ist. Damit soll den Arbeitgebern Rechtssicherheit gewährleistet und ein Schutz vor etwaigen Haftungsfolgen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro im Rahmen der Lohnverrechnung geboten werden.

Ein Gegenbeweis gegen die mittels des Pendlerrechners ermittelten Ergebnisse ist nur im Wege der Veranlagung und nur insoweit zulässig, als er sich nicht gegen jene Verhältnisse richtet, die dem Pendlerrechner aufgrund einer abstrakten Betrachtung des Individualverkehrs hinterlegt sind und auf einer typisierenden Betrachtung beruhen (z. B. hinterlegte Durchschnittsgeschwindigkeit).

## 2. Der Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners

Mit dem Ausdruck des mit dem Pendlerrechner ermittelten Ergebnisses (L 34 EDV) kann der Arbeitnehmer Pendlerpauschale und Pendlereuro beim Arbeitgeber geltend machen. Der Ausdruck dient auch zur Geltendmachung von Pendlerpauschale und Pendlereuro im Wege der Veranlagung, wenn dieser nicht dem Arbeitgeber zur Berücksichtigung im Rahmen der Lohnverrechnung vorgelegt wird.

Gemäß § 82 EStG 1988 haftet der Arbeitgeber grundsätzlich für sämtliche durch Lohnsteuerabzug zu erhebenden Beträge insoweit, als die Lohnsteuer nach Maßgabe der Verhältnisse, wie sie dem Arbeitgeber beim Steuerabzug erkennbar waren, unrichtig berechnet wurde. Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro trifft somit den Arbeitgeber die Haftung insoweit, als ihm unrichtige Angaben am Ausdruck L 34 EDV erkennbar waren bzw. er die Unrichtigkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen.

Seite 1085 Hat daher der Arbeitgeber die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Erklärungen des Arbeitnehmers mit dem Formular L 34 EDV richtig berechnet und einbehalten, führt eine nachträgliche Berichtigung nicht zur Annahme einer unrichtigen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer (vgl. VwGH 12. 7. 1962, 1592/59). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro durch den Arbeitgeber enthalten die [LStR](#) in den Rz 273 und 274 besondere Ausführungen.

## 3. Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro durch den Arbeitgeber

Für die Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) vorzulegen. Der Arbeitgeber hat diesen Ausdruck zum Lohnkonto zu nehmen (§ 3 Abs 6 Pendl-VO i. V. m. § 16 Abs 1 Z 6 lit. g EStG 1988) und ist gemäß § 62 EStG 1988 verpflichtet, das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob ein anderer Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers gleichzeitig ebenfalls ein Pendlerpauschale berücksichtigt.

Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Pauschbeträge und Absetzbeträge muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber innerhalb eines Monats mittels neuen Ausdrucks des Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) melden. Die Pauschbeträge und Absetzbeträge sind auch für Feiertage sowie für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub befindet (siehe Punkt 5.4.).

Ist die Verwendung des Pendlerrechners für den Arbeitnehmer nicht möglich (z. B. weil die Wohnadresse im Ausland liegt), hat der Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme von Pendlerpauschale und Pendlereuro auf dem amtlichen Vordruck L 33 die Erklärung über das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beim Arbeitgeber abzugeben.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen können Pendlerpauschale und Pendlereuro innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

## 4. Haftung des Arbeitgebers nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten

Die Haftung des Arbeitgebers gemäß § 82 EStG 1988 entfällt, wenn sich die Lohnverrechnung deswegen nachträglich als unrichtig erweist, weil der Arbeitgeber eine Erklärung des Arbeitnehmers berücksichtigt hat und diese nachträglich zu berichtigen ist. Sind die Erklärungen des Arbeitnehmers offensichtlich unrichtig und war dies dem Arbeitgeber erkennbar oder

hätte er diese Unrichtigkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen müssen, entfällt die Haftung nicht, bzw. der Arbeitgeber darf bei offensichtlich unrichtigen Angaben Pendlerpauschale und Pendlereuro nicht berücksichtigen.

Eine *offensichtliche Unrichtigkeit* liegt nach den [LStR 2002, Rz 274](#), z. B. in folgenden Fällen vor:

Ein Arbeitnehmer tätigt mit dem Pendlerrechner eine Abfrage für einen Sonntag, obwohl er von Montag bis Freitag beim Arbeitgeber arbeitet.

Die verwendete Wohnadresse entspricht nicht den beim Arbeitgeber gespeicherten Stammdaten des Arbeitnehmers.

Die verwendete Arbeitsstättenadresse entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Das Pendlerpauschale wird für Strecken berücksichtigt, auf denen ein Werkverkehr eingerichtet ist (vgl. [LStR 2002, Rz 750](#)).

Das Pendlerpauschale wird trotz Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt.

*Keine offensichtliche Unrichtigkeit* liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

Fahrplanänderungen des öffentlichen Verkehrsmittels;

Berücksichtigung des Pendlerpauschale bei Schichtdienst, Wechseldienst, Gleitzeit und sonstigen flexiblen

Arbeitszeitmodellen bei grundsätzlich plausiblen Angaben des Arbeitnehmers (siehe [LStR 2002, Rz 257](#) und 262).

Das Zutreffen der Voraussetzungen für die Gewährung des Pendlerpauschale und des Pendlereuro wird im Zuge der GPLA überprüft. Stellt sich nachträglich heraus, dass nicht offensichtlich unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu einem falschen Ergebnis des Pendlerrechners geführt haben, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung gemäß [§ 41 Abs 1 Z 6 EStG 1988](#) unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Liegt dem Arbeitgeber für Zeiträume ab 1. 10. 2014 kein Ausdruck L 34 EDV (L 33) vor und berücksichtigt er dennoch weiterhin ein Pendlerpauschale, haftet der Arbeitgeber.

## 5. Was muss der Arbeitgeber bei Abgabe des Formulars L 34 EDV (nicht) überprüfen?

Zur Vermeidung der oben angeführten Haftungsfolgen muss der Arbeitgeber die am Ausdruck L 34 EDV ausgewiesenen Basisdaten überprüfen.

### 5.1. Wohnanschrift des Arbeitnehmers

Stimmt die Wohnanschrift nicht mit den im Personalstammblatt gespeicherten Daten überein, kann das verschiedene Ursachen haben, z. B. ein dem Arbeitgeber bisher nicht gemeldeter Wohnsitzwechsel, oder der Arbeitnehmer tritt die Fahrt Wohnung – Arbeitsstätte überwiegend von einem abweichenden Familien- oder Zweitwohnsitz an. Bei Bestehen mehrerer Wohnsitze ist entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz für die Berechnung des Pendlerpauschales maßgeblich, je nachdem, von welchem Wohnort der Arbeitnehmer tatsächlich den Weg zur Arbeitsstätte antritt.

Da derart abweichende Wohnanschriften nach den [LStR 2002, Rz 274](#), eine offensichtliche Unrichtigkeit darstellen, ist der Arbeitnehmer aufzufordern, sich dazu besonders zu erklären; diese Erklärung ist ebenfalls zum Lohnkonto zu nehmen. Gibt der Arbeitnehmer dazu keine Erklärung ab, darf der Arbeitgeber Pendlerpauschale und Pendlereuro nicht berücksichtigen. Andernfalls muss er damit rechnen, als Haftender in Anspruch genommen zu werden.

Analog wird vorzugehen sein, wenn dem Arbeitgeber bereits ein Ausdruck L 34 EDV vorliegt und der Arbeitnehmer einen Wohnsitzwechsel bekanntgibt. Der Arbeitnehmer ist zwar verpflichtet, von sich aus sämtliche Änderungen in Bezug auf Pendlerpauschale und Pendlereuro binnen eines Monats dem Arbeitgeber mitzuteilen, dennoch sollte der Arbeitgeber in diesem Fall den Arbeitnehmer auf seine Meldepflicht hinsichtlich Pendlerpauschale und Pendlereuro hinweisen, wenn nicht gleichzeitig mit der Meldung der Wohnsitzänderung ein geändertes Formular L 34 EDV vorgelegt wird.

Ändert sich während des Jahres der Anspruch auf das Pendlerpauschale, weil z. B. der Wohnsitz verlegt wird, sind Pendlerpauschale und Pendlereuro nach den jeweiligen Verhältnissen im Kalendermonat zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß ein Pendlerpauschale zusteht, ist es unmaßgeblich, ob die Wohnung und/oder die Arbeitsstätte im Inland oder Ausland gelegen sind ([VwGH 8. 2. 2007, 2004/15/0102](#)). Daher steht bei Fahrten zwischen einer inländischen Arbeitsstätte und einer im Ausland gelegenen Wohnung für die gesamte Fahrtstrecke das Pendlerpauschale zu. In diesen Fällen ist nur ein Formular L 33 für die Beantragung von Pendlerpauschale und Pendlereuro zu verwenden, weil der Pendlerrechner nur für Verhältnisse innerhalb Österreichs Anwendung findet. Auch Grenzgängern im Sinne des [§ 16 Abs 1 Z 4 lit. g EStG 1988](#) stehen die Pauschalbeträge des [§ 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988](#) für die gesamte Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte zu.

### 5.2. Anschrift der Arbeitsstätte

Eine offensichtliche Unrichtigkeit liegt vor, wenn die angegebene Arbeitsstätte nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer die Anschrift des Firmensitzes eingetragen hat, tatsächlich die Beschäftigung aber in einer Filiale mit abweichender Anschrift erfolgt. In diesem Fall darf das Formular L 34 EDV nicht berücksichtigt werden.

Ist der Arbeitnehmer an verschiedenen Arbeitsstätten tätig, kommt es auf das Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum an. Maßgeblich für die Ermittlung von Pendlerpauschale und Pendlereuro ist die Hauptarbeitsstätte. Das ist jene Arbeitsstätte, an welcher der Arbeitnehmer langfristig (in der Regel im Kalenderjahr) im Durchschnitt am häufigsten tätig wird. Ist die Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, weil der Arbeitnehmer gleich oft an mehreren Arbeitsstätten tätig wird, gilt jene Arbeitsstätte als Hauptarbeitsstätte, die im Dienstvertrag als solche vereinbart ist ([LStR 2002, Rz 291](#)).

Nach [LStR 2002, Rz 275](#), bestehen allerdings keine Bedenken, wenn zunächst die wahrscheinlichen Verhältnisse angegeben werden und erst am Jahresende erklärt wird, in welchen Lohnzahlungszeiträumen abweichende Verhältnisse vorgelegen sind. Gibt der Arbeitnehmer eine korrigierte Erklärung ab, dann hat der Arbeitgeber das bisher berücksichtigte Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen. Gibt der Arbeitnehmer keine Erklärung ab, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus

eine Korrektur vorzunehmen.

Davon zu unterscheiden ist der Fall der vorübergehenden Dienstzuteilung oder der Versetzung auf Dauer. In diesen Fällen liegen nämlich nicht mehrere Arbeitsstätten vor, sondern die Arbeitsstätte hat gewechselt, und die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Pendlereuro sind mit dem Pendlerrechner neu zu ermitteln, und dem Arbeitgeber ist ein neuer Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) zu übergeben (vgl. [LStR 2002, Rz 292](#)).

Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Pauschbeträge und Absetzbeträge muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber innerhalb eines Monats mittels neuen Ausdrucks des Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) melden (vgl. [§ 16 Abs 1 Z 6 lit. g EStG 1988](#); [LStR 2002, Rz 273](#)).

### **5.3. Es wird kein arbeitgebereigenes Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt**

Steht dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz (Dienstwagen) auch für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte und zurück zur Verfügung, besteht gemäß [§ 16 Abs 1 Z 6 lit. EStG 1988](#) kein Anspruch auf Pendlerpauschale und gemäß [§ 33 Abs 5 Z 4 EStG 1988](#) auch kein Anspruch auf den Pendlereuro. Ein allenfalls abgegebenes Formular L 34 EDV darf vom Arbeitgeber nicht (mehr) berücksichtigt werden.

### **5.4. Der Arbeitnehmer legt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mehr als zehn (mehr als sieben bzw. vier) Tagen im Kalendermonat zurück**

Der Anspruch auf ein volles Pendlerpauschale besteht nur, wenn der Arbeitnehmer an mehr als zehn Tagen im Kalendermonat die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zurücklegt. Ansonsten besteht ein Anspruch auf ein aliquotes Pendlerpauschale bzw. kein Anspruch, wenn die Strecke nicht zumindest an vier Tagen zurückgelegt wird.

<b>Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte pro Kalendermonat</b>	<b>Pendlerpauschale steht in folgendem Ausmaß zu</b>
eine bis drei	kein Anspruch
vier bis sieben	ein Drittel
acht bis zehn	zwei Drittel
ab elf	voll

Das Pendlerpauschale ist auch für Feier-, Krankenstands- und Urlaubstage zu berücksichtigen. Steht daher das Pendlerpauschale im Regelfall zu, tritt durch derartige Zeiträume keine Änderung ein. Lediglich bei ganzjährigem Krankenstand liegt während des gesamten Kalenderjahres kein Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, sodass ganzjährig kein Pendlerpauschale zusteht ([LStR 2002, Rz 250](#)).

Hat im Vormonat ein Anspruch auf Pendlerpauschale bestanden, ergibt sich der Anspruch auf das Pendlerpauschale im laufenden Kalendermonat, indem die Summe der Tage, an denen Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte erfolgen, und die Anzahl der Urlaubs- bzw. Krankenstandstage sowie Feiertage – sofern diese grundsätzlich Arbeitstage gewesen wären – ermittelt werden. Ist im Vormonat kein Pendlerpauschale zugestanden, besteht im laufenden Monat nur dann ein Anspruch auf ein entsprechendes Pendlerpauschale, wenn die Summe der Tage, an denen Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte erfolgen, mindestens vier beträgt (vgl. Beispiel in [LStR 2002, Rz 250](#)).

Ist die Anzahl der Arbeitstage in jedem Kalendermonat unterschiedlich, muss grundsätzlich für jeden Kalendermonat ein eigenes Formular L 34 EDV beim Arbeitgeber abgegeben oder Pendlerpauschale und Pendlereuro müssen im Rahmen der Veranlagung beantragt werden. Nach den [LStR 2002, Rz 275](#), bestehen allerdings keine Bedenken, wenn zunächst die wahrscheinlichen Verhältnisse berücksichtigt werden und erst am Jahresende erklärt wird, in welchen Lohnzahlungszeiträumen abweichende Verhältnisse vorgelegen sind.

#### **Beispiel**

Aufgrund von Außendiensttätigkeiten legt der Arbeitnehmer die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte in den meisten Monaten lediglich achtmal zurück, in einzelnen Monaten aber auch öfter als zehnmal. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber durchgehend das Pendlerpauschale mit zwei Dritteln berücksichtigt, der Arbeitnehmer am Jahresende für jene Kalendermonate, in denen er die Strecke mehr als zehnmal zurückgelegt hat, eine gesonderte Erklärung abgibt und der Arbeitgeber dies nachträglich durch Aufrollung der einzelnen Kalendermonate berücksichtigt. Gibt der Arbeitnehmer eine korrigierte Erklärung ab, hat der Arbeitgeber das bisher berücksichtigte Pendlerpauschale und den Pendlereuro zu berichtigen. Gibt der Arbeitnehmer keine Erklärung ab, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, von sich aus eine Korrektur vorzunehmen. Der Arbeitnehmer kann die Korrektur auch im Wege der Veranlagung erwirken.

## 5.5. Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Als Datum für die Berechnung ist ein Arbeitstag einzutragen. Die Eingabe des Datums eines Tages, der in der Regel kein Arbeitstag ist (z. B. Sonntag), ist unzulässig, und der Arbeitgeber darf den Ausdruck aus dem Pendlerrechner mit einem solchen Tag auch nicht berücksichtigen. Als Arbeitsbeginn und Arbeitsende hat der Arbeitnehmer bei festen Arbeitszeiten den im Dienstvertrag festgelegten Arbeitsbeginn bzw. das festgelegte Arbeitsende einzutragen. Diese Zeiten sind auch maßgebend, wenn die zeitlichen Umstände der Arbeitserbringung im Kalendermonat im Wesentlichen gleich sind.

### **Beispiel**

Im Dienstvertrag wurden als Arbeitszeiten Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr vereinbart. Da die Arbeitsleistung tatsächlich in der Regel zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr zu erbracht wird und die zeitlichen Umstände im Kalendermonat im Wesentlichen gleich sind, ist als Arbeitsbeginn bzw. -ende 8:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr einzutragen.

Sind die zeitlichen Umstände nicht im Wesentlichen gleich, sind jene Umstände maßgebend, die im Kalendermonat überwiegen.

### **Beispiel**

Als Arbeitszeit wurde vereinbart: Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag und Freitag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Da die zeitlichen Umstände von Montag bis Mittwoch überwiegen, ist als Arbeitsbeginn bzw. -ende 8:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr einzutragen.

Bei Schichtdienst bestehen keine Bedenken, auf die voraussichtlich überwiegend (z. B. im Kalenderjahr, Schichtturnus) vorliegenden Verhältnisse abzustellen und daraus einen repräsentativen Arbeitsbeginn bzw. ein repräsentatives Arbeitsende abzuleiten. Ist in diesem Zeitraum kein Überwiegen feststellbar, bestehen keine Bedenken, analog zu § 2 Abs 4 Pendler-VO die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zu berücksichtigen.

Bei Gleitzeit sind repräsentative Zeiten einzugeben. Gemäß § 1 Abs 4 Pendler-VO ist bei flexiblen Arbeitszeitmodellen ein Arbeitsbeginn bzw. Arbeitsende zugrunde zu legen, der bzw. das den überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten im Kalenderjahr entspricht. Das sind jene Zeiten, zu denen der Arbeitnehmer üblicherweise seine Arbeit tatsächlich beginnt bzw. beendet.

Der Arbeitgeber ist jedenfalls nicht angehalten, zu kontrollieren, ob vor oder nach den angegebenen Zeiten ein günstigeres Verkehrsmittel zur Verfügung stehen würde. Dies liegt im Verantwortungsbereich des antragstellenden Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss lediglich darauf achten, dass der abgefragte Wochentag ein repräsentativer Arbeitstag ist und die angegebenen Uhrzeiten überwiegend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ist in diesem Zeitraum kein Überwiegen feststellbar, bestehen – analog zu § 2 Abs 4 Pendler-VO – keine Bedenken, die für den Arbeitnehmer günstigere Variante zu berücksichtigen.

Auch wenn die Arbeitszeiten abgeändert werden, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Fahrpläne und Fahrzeiten zu überprüfen. Der Arbeitnehmer hat die Verpflichtung, geänderte Verhältnisse binnen eines Monats dem Arbeitgeber mitzuteilen. Um allfälligen Diskussionen im Rahmen einer GPLA vorzubeugen, kann es allerdings nicht schaden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei Änderung der Dienstzeiten auf seine Mitteilungspflicht hinweist. Dasselbe gilt bei Meldung eines Wohnsitzwechsels oder bei Änderung der Arbeitsstätte durch Versetzung oder bei vorübergehender Dienstzuteilung.

## 5.6. Der Pendlerrechner liefert kein Ergebnis

Sind die Eingaben plausibel und liefert der Pendlerrechner kein oder ein offensichtlich falsches Ergebnis (z. B. in einem Ort werden die dort tatsächlich vorhandenen Massenverkehrsmittel nicht berücksichtigt), hat der Arbeitnehmer die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Liefert der Pendlerrechner dauerhaft (über mehrere Wochen) kein Ergebnis (Timeout, Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), ist von dieser Fehlermeldung ein Ausdruck zu erstellen und für die Inanspruchnahme des Pendlerpauschales und des Pendlereuro der amtliche Vordruck L 33 zu verwenden. Das Formular L 33 ist mit beigeschlossenem Ausdruck der Fehlermeldung des Pendlerrechners dem Arbeitgeber zu übergeben. Der Ausdruck dient als Nachweis, dass der Pendlerrechner in diesem Fall kein Ergebnis liefern konnte.

## 5.7. Der Arbeitgeber hat keine Verpflichtung zur Überprüfung

Den Arbeitgeber trifft keine Verpflichtung zur Überprüfung des durch den Pendlerrechner ermittelten Ergebnisses (z. B. Fahrtstrecke/Anzahl der Kilometer), sofern die Angaben des Arbeitnehmers im Sinne der obigen Ausführungen plausibel sind; der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels (§ 2 Pendler-VO); ob der Arbeitnehmer bereits bei einem anderen Arbeitgeber ein Formular L 34 EDV zur Berücksichtigung bei der Lohnverrechnung abgegeben hat.

Auch wenn der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Fahrpläne und Fahrzeiten zu überprüfen, weil ohnedies der Arbeitnehmer die Verpflichtung hat, geänderte Verhältnisse binnen eines Monats dem Arbeitgeber mitzuteilen, kann es nicht schaden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf seine Mitteilungspflicht insbesondere dann hinweist, wenn die Arbeitszeiten geändert oder Wohnsitz bzw. Arbeitsstätte wechselt.

## 6. Die Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich sind die Ergebnisse des Pendlerrechners rückwirkend ab 1. 1. 2014 wirksam, wenn dies für den Arbeitnehmer mit keinen steuerlichen Nachteilen verbunden ist. Aufgrund der Novellierung der Pendlerverordnung mit BGBl. II Nr 154/2014 sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

### 6.1. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber vor dem 12. 2. 2014 ein Formular L 34 übergeben und übergibt kein Formular L 34 EDV

Wurde bereits vor der Anwendbarkeit der Pendler-VO vom Arbeitnehmer eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschale (L 34) abgegeben, hat der Arbeitnehmer einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners (§ 3 Abs 6 Pendler-VO) bis spätestens 30. 9. 2014 beim Arbeitgeber abzugeben. Tut er das nicht, darf der Arbeitgeber ab 1. 10. 2014 kein Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro mehr berücksichtigen.

### 6.2. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber vor dem 12. 2. 2014 ein Formular L 34 und ein Formular L 34 EDV mit Erstelldatum vor dem 25. 6. 2014 übergeben

Liegt dem Arbeitgeber ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25. 6. 2014 vor, ist dieses Ergebnis im Rahmen der Lohnverrechnung nur bis 31. 12. 2014 zu berücksichtigen. Sofern der Arbeitnehmer durch das Ergebnis des Pendlerrechners keinen steuerlichen Nachteil erleidet und er das Formular L 34 EDV bis spätestens 30. 9. 2014 dem Arbeitgeber übergibt, hat der Arbeitgeber bis 31. 10. 2014 ein Aufrollung ab 1. 1. 2014 durchzuführen. Ergibt sich gegenüber dem Formular L 34 ein steuerlicher Nachteil für den Arbeitnehmer, ist das Formular L 34 EDV ab dem nächsten Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen.

#### **Beispiel**

Der Arbeitnehmer hat ein Formular L 34 EDV mit Ausdruck vom 21. 6. 2014 abgegeben. Wegen steuerlicher Nachteile für den Arbeitnehmer im Vergleich zum bisherigen Formular L 34 EDV ist keine Aufrollung durchzuführen. Das Formular L 34 EDV ist ab dem Lohnzahlungszeitraum Juli zu berücksichtigen.

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen, dürfen ausschließlich Ausdrücke des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum ab dem 25. 6. 2014 berücksichtigt werden.

### 6.3. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber ein Formular L 34 EDV mit Abfragedatum ab 25. 6. 2014 vor

Ergibt dieser Ausdruck gegenüber einem schon abgegebenen Formular L 34 oder einem Formular L 34 EDV mit Abfragedatum vor dem 25. 6. 2014 ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro, hat der Arbeitgeber so bald wie möglich, spätestens bis 31. 10. 2014, eine Aufrollung gemäß § 77 Abs 3 EStG 1988 mit Wirkung ab 1. 1. 2014 vorzunehmen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten und ein aufrechtes Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber vorliegen.

Ergibt sich gegenüber dem Formular L 34 ein steuerlicher Nachteil für den Arbeitnehmer, ist das Formular L 34 EDV (mit Abfragedatum ab 25. 6. 2014) ab dem nächsten Lohnzahlungszeitraum zu berücksichtigen. Ergibt dieser Ausdruck gegenüber einem schon abgegebenen Ausdruck L 34 EDV (mit Abfragedatum vor 25. 6. 2014) ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro und liegt dieser Ausdruck bis spätestens 30. 9. 2014 beim Arbeitgeber vor, hat der Arbeitgeber bis spätestens 31. 10. 2014 eine Aufrollung gemäß § 77 Abs 3 EStG 1988 mit Wirkung ab 1. 1. 2014 vorzunehmen.

Ergibt dieser Ausdruck (L 34 EDV ab 25. 6. 2014) gegenüber dem schon abgegebenen Ausdruck (L 34 EDV vor 25. 6. 2014) ein geringeres Pendlerpauschale und/oder einen geringeren Pendlereuro, ist/sind das geringere Pendlerpauschale und/oder der geringere Pendlereuro erstmalig für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen. Ein steuerlicher Vorteil – und damit eine Verpflichtung zur Aufrollung durch den Arbeitgeber – liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer bis 30. 9. 2014 erstmals eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschale abgibt, sofern für die vergangenen Lohnzahlungszeiträume überhaupt ein Anspruch auf ein Pendlerpauschale bestanden hat.

#### **Beispiel**

1. Der Arbeitnehmer ist seit fünf Jahren beim selben Arbeitgeber beschäftigt, verkehrt seitdem auf derselben Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte und beantragt erstmals im August 2014 ein Pendlerpauschale. Der Arbeitgeber hat auf Basis dieses Formulars L 34 EDV eine Aufrollung ab Jänner 2014 durchzuführen.
2. Ein Arbeitnehmer ist seit März 2014 beim selben Arbeitgeber beschäftigt, verkehrt seitdem auf derselben Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte und beantragt erstmals im August 2014 ein Pendlerpauschale. Der Arbeitgeber hat eine Aufrollung ab März 2014 durchzuführen.
3. Der Arbeitnehmer ist seit einem Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigt, verkehrt seitdem auf derselben Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte und beantragt erstmals im Oktober 2014 ein Pendlerpauschale. Der Arbeitgeber ist nicht zur Aufrollung verpflichtet, eine freiwillige Aufrollung gemäß § 77 Abs 3 EStG 1988 ist jedoch zulässig. Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro sind auf Basis dieses Formulars L 34 EDV bei der nächsten Lohnabrechnung zu berücksichtigen.

## **Auf den Punkt gebracht**

Das Ergebnis des Pendlerrechners 2.0 ist grundsätzlich verbindlich. Für den Arbeitgeber ergibt sich im Rahmen der Lohnverrechnung die Verpflichtung, die Basisdaten (z. B. Wohnadresse des Arbeitnehmers, Anschrift der Arbeitsstätte, Arbeitsbeginn bzw. -ende) auf dem abgegebenen Formular L 34 EDV zu überprüfen, um einer Haftung zu entgehen. Die aufgrund der Übergangsbestimmungen denkbaren Fallkonstellationen machen eine sorgfältige Überprüfung je Arbeitnehmer erforderlich.

Mag. Franz Proksch ist Mitarbeiter im bundesweiten Fachbereich Lohnsteuer des BMF.